

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 147/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Gabor H a [REDACTED].

[REDACTED] Avenue L, Br [REDACTED], N.Y., USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

F r e i s t a a t B a y e r n .

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Januar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Fortmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 28. Januar 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Für in ungarischen Arbeitseinheiten und deutschen Konzentrationslagern erlittenen Freiheitsschaden erhielt der Kläger im Juli 1961 durch Vergleich 4.650 DM. Sein Gesundheitsschadensanspruch und weitere Ansprüche wurden im Dezember 1961 nach ergebnisloser Frist zur Erläuterung abgelehnt, da ohne Mitwirkung Ermittlungen nicht möglich seien.

Ende 1965 meldete der Kläger den Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit wieder an. Bei der Entschädigungsbehörde und in beiden Vorinstanzen hatte er damit keinen Erfolg.

18

- 3 -

Das Berufungsgericht führt zutreffend aus, daß die Voraussetzungen für eine Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 3 BEG-SchlußG nicht vorliegen, weil der Anspruch 1961 nicht mit der dort im Gesetz genannten Begründung abgelehnt worden ist. Ein Neuantragerecht nach Art. III Nr. 1 BEG-SchlußG wegen der Rechtsänderung (§ 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BEG, Art. IV Nr. 1 Abs. 3 BEG-SchlußG) scheidet aus (BGH RZ 1971, 184). Auch die durch das BEG-Schlußgesetz geschaffene Vermutung in § 31 Abs. 2 BEG streitet nicht für den Kläger; er war nicht ein Jahr lang in Konzentrationslagerhaft.

Mal

Fortmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)